

## Detailinformationen der Bußgeldstelle für Autofahrer

Hier geben wir Ihnen **ergänzende** Informationen zum Bußgeldverfahren bei einem Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung und zum Verfahren für ein Fahrverbot.

### Zeugenbefragung

Um den Vorgang aufzuklären, müssen Sie als Kraftfahrzeughalter (oder Ihr Vertretungsberechtigter, z. B. Ihr Rechtsanwalt) einen Zeugenbefragungsbogen ausfüllen. Darin müssen Sie wenigstens Name und Adresse des Fahrzeug-Halters sowie Name und Adresse des Fahrers bzw. eines anderen Verantwortlichen eintragen und ihn an uns zurücksenden.

Das gilt vor allem dann, wenn Sie als Halter durch Vergleich mit einem Foto (z. B. der Geschwindigkeitsüberwachung) erkennbar nicht der Täter sind (z. B. anderes Geschlecht) oder offensichtlich als Täter ausscheiden (z. B. deutlicher Altersunterschied).

Das Zeugnis können Sie nur verweigern, wenn Sie mit dem Betroffenen

- verlobt oder verheiratet sind oder waren,
- in gerader Linie verwandt,
- verschwägert,
- durch Annahme an Kindes Statt
- in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

auch, wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder wenn eine Lebenspartnerschaft besteht.

Wenn das Fahrzeug einer Firma gehört, muss deren Vertretungsberechtigter als Zeuge aussagen.

### Einspruch

Gegen den Bußgeldbescheid können Sie binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch einlegen (per Post, persönlich, telefonisch zur Niederschrift oder per Fax). Sollte die Verwendung der elektronischen Form durch Sie gewünscht sein, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die E-Mail-Adresse: [vps@kreis-mettmann.de](mailto:vps@kreis-mettmann.de) gesendet werden oder eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-MailGesetz sein und an die E-Mail-Adresse: [poststelle@kreis-mettmann.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-mettmann.de-mail.de) gesendet werden.

Diese Frist haben Sie nur dann eingehalten, wenn wir Ihren Einspruch vor Ablauf des genannten Zeitraumes in Händen halten. Ihr Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst bzw. in diese übersetzt sein. Auch die Übersetzung muss uns zum oben genannten Termin vorliegen.

Sie müssen Ihren Einspruch nicht begründen, es hilft Ihnen und uns aber, wenn Sie das tun und dabei entlastende Tatsachen nachweisen. Begründung und Nachweise können Sie nachreichen, wenn Ihr Einspruch rechtzeitig bei uns war.

Wenn Sie die 2-Wochen-Frist ohne Ihr Verschulden nicht einhalten können, müssen Sie uns das mitteilen, es begründen und nachvollziehbar belegen. Dabei können Sie die "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" beantragen. Diesen Antrag müssen wir innerhalb einer Woche, nachdem Sie vom Bußgeldentscheid erfahren konnten, in Händen halten. Der

Wiedereinsetzungsantrag sorgt nicht dafür, dass wir das Bußgeld nicht vollstrecken, aber er kann dafür sorgen, dass wir den Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sie können den Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" auch zusammen mit Ihrem Einspruch bei uns einreichen, wenn Sie es binnen der erwähnten Wochenfrist tun. Wir gewähren "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" dann, wenn Ihr Antrag zulässig und glaubhaft ist und durch Belege nachgewiesen beziehungsweise unterstützt wurde.

Zurück zum Einspruch:

Falls Ihr Einspruch zulässig, frist- und formgerecht und auch sonst wirksam ist, prüfen wir, ob wir den Bußgeldbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen oder ob wir den Tatvorwurf aufrechterhalten. Bleibt es bei dem Bußgeldbescheid, leiten wir den Vorgang ohne weitere Nachricht über die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Bitte beachten Sie:

Falls Sie gegen unseren Bußgeldbescheid Einspruch erheben, kann es passieren, dass entweder wir oder das Gericht eine Entscheidung fällen, die für Sie nachteiliger ist als der ursprüngliche Bußgeldbescheid.

Stellt z. B. das Gericht fest, dass Ihr Einspruch unzulässig war, müssen Sie das Bußgeld und zusätzlich die Kosten des Verfahrens bezahlen.

### **Bußgeld in Verbindung mit einem Fahrverbot**

Wenn Sie einen Bußgeldbescheid erhalten haben und in Folge Ihren Führerschein für die Dauer eines Fahrverbots abgeben müssen, hängt der Ablauf des Verfahrens davon ab, welche Behörde den Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen hat. Das Fahrverbot wird nämlich Ihnen gegenüber durch die den Bescheid erlassende Behörde vollstreckt.

#### *a) Bußgeldbescheid und Fahrverbot durch den Kreis Mettmann*

Sie können den Führerschein per Post senden. Ich bitte zu beachten, dass die Postlaufzeit nicht zum Fahrverbot zählt. Das heißt, dass die Fahrverbotsfrist erst mit dem Eingang Ihres Führerscheins bei der Behörde beginnt. Mit Ablauf der Frist senden wir Ihnen den Führerschein zurück. Sie können ihn auch bei uns abholen oder durch einen Bevollmächtigten (Vollmacht bitte nicht vergessen) abholen lassen.

Falls Sie den Führerschein bei einer anderen Behörde (z. B. beim Bürgerbüro, den Kreis-Service-Centern Ratingen und Velbert oder bei der Bußgeldstelle Ihrer Stadt oder bei der Polizei) abgeben möchten, fragen Sie bitte deshalb vorher dort nach. Wenn die andere Behörde mit der Entgegennahme einverstanden ist, legen Sie dort bitte eine Kopie Ihres Bußgeldbescheides vor. Falls die andere Behörde unseren Bußgeldbescheid auch gegen Sie vollstrecken soll, haben wir nichts dagegen.

Haben Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland?

Wohnen Sie nicht in der Bundesrepublik Deutschland, wird das Fahrverbot wie folgt vollstreckt:

1. Sie senden uns bitte den Führerschein per Einschreiben.
2. Wir tragen den Zeitraum Ihres Fahrverbotes darin ein.
3. So schnell wie möglich senden wir Ihnen den Führerschein zurück. Hierfür bitte ich um Angabe Ihrer genauen Adresse.

Oder:

Sie sprechen hier persönlich vor um das Fahrverbot in den Führerschein eintragen zu lassen. Hierzu legen Sie bitte Ihren Führerschein vor, in den der Zeitraum des Fahrverbotes eingetragen wird. Den Führerschein nehmen Sie dann sofort wieder mit. Ich bitte zu beachten, dass ein Fahrverbot nicht schon vorher beginnen kann.

*b) Bußgeldbescheid und Fahrverbot durch eine andere Behörde*

Falls der Bußgeldbescheid mit Fahrverbot nicht von uns, sondern von einer anderen Behörde erlassen wurde, nehmen auch wir den Führerschein entgegen. Dann müssen Sie den Bußgeldbescheid der anderen Behörde bei der Führerscheinabgabe bei uns vorlegen.

Die zuständige Bußgeldbehörde wird von uns darüber informiert, dass wir das Fahrverbot vollstrecken.

Die Zusendung des Führerscheins nach Ablauf der Fahrverbotsfrist per Post ist dann nicht möglich. Wann das Fahrverbot endet und einen Termin zur Abholung des Führerscheins bei uns teilen wir Ihnen mit. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Führerschein persönlich bei uns abholen oder durch eine bevollmächtigte Person abholen lassen. Falls der Führerschein nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Fahrverbotsfrist abgeholt wird, senden wir Ihnen den Führerschein mit einem einfachen Brief zu.

Haben Sie Fragen zu diesen Informationen? Dann sprechen Sie uns bitte an!